

The first instance court issued the certificate of enforcement with content that was partly different from that of the application of the person applying for enforcement. In her appeal against the order the applicant petitioned the court to issue the certificate of enforcement also with regard to the period preceding the submission of her application by six months; however, the second instance court did not have regard to this circumstance when deciding the appeal filed by the applicant. The applicant did not expressly refer to the circumstances corroborating that it was not her fault that she had failed to assert her claim for instalments of maintenance more than six months overdue, nor did she verify the existence of such circumstances; however, based on the available documents it is possible to establish when she filled in the application form contained in Annex VI to the Maintenance Regulation.

Having regard to the fact that in review proceedings [due to their extraordinary remedy nature and the restriction resulting from this nature contained in Section 275 (1) of the old HCCP] it is not possible to take evidence in order to establish the facts of the case as well as to the fact that obtaining the statements required for making a well-founded decision goes beyond the scope of second instance proceedings, under Section 275 (4) the Curia set aside the final order with effect to the order of the first instance court as well and remanded the first instance court to conduct new proceedings and deliver a new judgment. In the repeated proceedings the first instance court is to call upon the person applying for enforcement to provide proof when she submitted her application of 6 June 2012 to the French central authority. By submitting the necessary documents she is to certify that her application complies with the requirements laid down by the Maintenance Regulation, namely that it is not attributable to her fault that the French central authority forwarded the application to the Hungarian central authority in their letter dated 2 October 2013.

If the person applying for enforcement applies for ordering the enforcement from June 2010, she has to substantiate the circumstances that verify that she had a justifiable reason for failing to assert her claim for maintenance and that the arrears of maintenance may be attributed to the debtor's mala fide conduct.

Having regard to all this, the first instance court has to establish the starting date for the enforcement of maintenance and also the amount of maintenance arrears owed by the debtor and the amount of maintenance arrears the applicant may have a valid claim for.

Prof. Dr. Viktória Harsági

Lehrstuhlinhaberin an der Pázmány Péter Katholischen Universität, bzw. Lehrbeauftragte an der Andrassy Gyula Deutschsprachigen Universität in Budapest.



Rezension zu: Wudarski, Arkadiusz (Hrsg), Das Grundbuch im Europa des 21. Jahrhunderts

Berlin: Duncker & Humblot 2016, € 149,90

Tiefgreifende wissenschaftliche Arbeiten zu nationalen Registern (Grundbücher, Handelsregister etc.) sind schon recht selten, fundierte rechtsvergleichende Schriften zu diesem Thema aber kaum zu finden. Das muss einen nicht wundern, denn an der Universität werden Registerfragen nicht immer gern gelehrt, und den Studenten langweilen die Fragen zumeist: Sie seien technisch, trocken und selten examensrelevant. Für die Praxis, insbesondere für Rechtspfleger und Notare, sind Register demgegenüber fast heilig. Da man aber häufig nur die eigenen Folianten kennt, kommt bisweilen Unverständnis darüber auf, wenn andere Länder entweder keine oder jedenfalls keine mit öffentlichem Glauben ausgestatteten Register führen. Noch mehr Unverständnis kommt auf, wenn andere Staaten das Registerwesen ganz generell infrage stellen. Ferner muss man wissen, dass Grundbüchern ganz unterschiedliche Funktionen zugeschrieben werden: So wehrt man sich vor allem in Deutschland gegen eine europaweite Registerverknüpfung, solange nicht klar ist, unter welchen Voraussetzungen wem Zugang zu diesen Registern zu gewähren ist.¹ Das bedeutet: Bevor die Grundlagen nicht wirklich gelegt sind, sollte der europäische Gesetzgeber nicht tätig werden.

Durch eine hermetische nationale Brille fühlt man sich im Sachenrecht nach wie vor geschützt vor Eingriffen des europäischen Gesetzgebers. Sogar im europäischen Kollisionsrecht gibt es wenig Regelungen dazu. Im Internationalen Privatrecht liegt eine „Rom-X-VO“ zum Sachenrecht weder vor noch ist sie geplant.² Und die Brüssel-Ia-VO begnügt sich im Wesentlichen damit, die *lex rei sitae* festzuzurren, Art. 24 Abs. 1. Aber das Sachenrecht ist nicht frei von europäischen Einflüssen. Über die Erbrechtsverordnung wird zumindest das Verfahrensrecht berührt, und zwar namentlich das Grundbuchverfahren.³

Da trifft es sich gut, dass Arkadiusz Wudarski ein schon an anderer Stelle positiv besprochenes⁴ großes Handbuch zum Grundbuch in Europa herausgegeben hat. Es basiert auf dem internationalen Forschungsprojekt „Die Grundbuchfunktionen im europäischen Rechtsvergleich“ der Universitäten Częstochowa, Frankfurt/O. und Zielona Góra. Das Buch enthält 27 sehr informative Beiträge zu den Rechtsordnungen Deutschlands, Polens, Frankreichs, Österreichs, Englands und Wales', Irlands, Schottlands, Kroatiens, Italiens, Spaniens, Belgiens, Bosnien und Herzegowinas, Griechenlands, Zyperns, Rumäniens sowie der Schweiz. Die Beiträge sind mehrheitlich in deutscher Sprache abgefasst, einige sind auf Englisch. Alle Beiträge sind gut redigiert und zumeist rechtsvergleichend angelegt, bisweilen zusätzlich historisch akzentuiert, so etwa der Aufsatz von Ogris, Wudarski und Barański zur „Entwicklung des Grundbuchs in Europa mit Schwerpunkten Österreich und Deutschland“ (S. 471–493). Roter Faden des gesamten Buches sind die Grundbuchfunktionen.

1 Zu diesen Fragen s. Raff, Der europäische (Alb-)Traum: Eine Finca auf Mallorca als Altersruhesitz, leider ohne Wasseranschluss – Anmerkungen zur Studie „Grenzüberschreitender Immobilienerwerb in Europa“ vom März 2016, GPR 2016, S. 116–123.

2 Mankowski, S. 99 (im besprochenen Band).

3 GrdL. EuGH, Urt. der 2. Kammer v. 12.10.2017 – C-218/16, Kubicka, zur Anerkennung des Vindikationslegats.

4 Menne, DNotZ 2017, 479 f.

Den ersten Beitrag über „Das Grundbuch in der Registerwelt. Eine rechtsvergleichende Untersuchung zum deutschen und polnischen Grundbuch im europäischen Kontext“ verantwortet *Wudarski* (S. 23–80). Der Beitrag beginnt mit allgemeinen Registerlehren, in denen der Autor die unterschiedlichen Terminologien, die zahlreichen Registertypen und nationalen Vorverständnisse sowie das Fehlen gegenseitigen Wissens eindrucksvoll aufzeigt. Sodann legt er den Schwerpunkt auf das Grundbuch. Dem folgt ein ebenfalls sehr lesenswerter Beitrag *Mankowskis* über „Das Grundbuch im Internationalen Privat- und Verfahrensrecht“ (S. 83–100). Darin wird insbesondere die wichtige Frage der Verknüpfung von Erbrecht und Grundbuchverfahren diskutiert (S. 88 ff.), die – obwohl die Entscheidung des EuGH in *Kubicka* naturgemäß noch nicht verwertet werden konnte – nach wie vor lehrreich ist. *Hügel* behandelt in seinem Beitrag „Das Zusammenspiel von deutschem Grundbuch- und Sachenrecht unter besonderer Berücksichtigung der Tätigkeit des Notars zur Gewährleistung der Grundbuchfunktionen“ (S. 101–127). *Cooper* (S. 129–151) erläutert die Entwicklungen in England hin zu einer *title registration*, nachdem im 19. Jahrhundert zahlreiche Rechte auf Grundstücken lasteten, die den Grundstücksverkehr lahmzulegen drohten. Sodann zeigt *P. Bydlinski* (S. 153–167) die Funktionen des österreichischen Grundbuchs dadurch auf, dass er das Verhältnis von formfrei möglichem Grundstückskaufvertrag einerseits und Anforderungen des Grundbuchverfahrens an die Eigentumsumschreibung andererseits anschaulich darstellt.

Von den übrigen Beiträgen (aus Platzgründen können längst nicht alle besprochen werden) sind insbesondere folgende kurz zu erwähnen. *Barański* und *Wudarski* (S. 171–202) setzen sich mit dem deutschen, österreichischen und polnischen Mieterschutz auseinander und prüfen insbesondere, welche Rolle die – fakultative – Eintragung eines Mietrechts in das Grundbuch (so in Österreich und Polen) spielt. Die Autoren kommen zum Ergebnis, dass das deutsche Modell insbesondere wegen § 566 BGB „einen vollständigen Bestandsschutz“ biete (S. 199). Die Eintragung könnte nach Auffassung der Autoren den Informationsgehalt nur stärken, wenn es einen Eintragungszwang gäbe (S. 190). Dem ist sicherlich zuzustimmen. Man mag sich außerdem generell fragen, ob schuldrechtliche Positionen in ein Grundbuch gehören.

*Jordan*⁵ behandelt „Limits to the Grundbuch Model for the English Register: The Role of Possession“ (S. 221–237). Er beschreibt zunächst anschaulich, welche Rolle die *possession* für den Eigentumserwerb durch Ersitzung spielt, die nicht zwischen gutem und bösem Glauben differenziert (S. 223 ff.) und in einem von *Jordan* beschriebenen älteren Fall nach einer Besitzzeit von zwölf Jahren und einer „intention to possession“ zum *title* führte, obwohl Eigentümer und *possessor* bis dahin in einer Vertragsbeziehung gestanden hatten und der Eigentümer die Vertragsbeziehung nicht hatte verlängern wollen. Es handelt sich hierbei um eine fallrechtlich anerkannte Ersitzung.⁶ Hierzu schreibt *Jordan* folgendes: „This scheme of adverse possession is exactly the same as in German law except that intention is to possession [sic], not to own, and there is no requirement of *bona fides*.“ (S. 225). Diese Aussage ist einerseits falsch, andererseits geht sie am Problem vorbei. Geht es um Erwerb kraft öffentlichen Glaubens vom Nichtberechtigten nach § 892

BGB, ist kein Ablauf einer Besitzzeit notwendig. Geht es um einen – seltenen – Erwerb gegen das Grundbuch (Aufgebotsverfahren), müssen die strengen Voraussetzungen nach § 927 BGB eingehalten werden, die einen Erwerb gegen den eingetragenen Eigentümer so gut wie nie zulassen. Und das ist hier ja zentral: Dem Eigentümer, der eine Vertragsbeziehung nicht verlängern will, wird sein Recht genommen. Das ist im deutschen Recht nicht möglich. Vor diesem Hintergrund überrascht eine weitere Aussage von *Jordan*: „The German register is pro-purchaser to an extreme degree, whereas the English register seeks to hold a balance between marketability and the protection of those interested in the land.“ (S. 222). Man fragt sich bei der Lektüre der Möglichkeiten der englischen Ersitzung unwillkürlich, ob diese nicht stärker „pro-purchaser“ ist als das deutsche System, das zwischen gutem und bösem Glauben differenziert. Generell merkt man dem Beitrag von *Jordan* an, wie wenig manche *common lawyers* offenbar von funktionierenden Registern halten: „the idea of developing a register which is capable of capturing perfectly the extent of ownership of land is a flawed notion [...]“. Aus deutscher Sicht liegt genau hierin das Ziel des Grundbuchs.

Das Buch ist für Wissenschaft und Praxis gleichermaßen zu empfehlen. Es steht namentlich wegen der Erbrechtsverordnung zu erwarten, dass wir uns künftig häufiger mit Eigenheiten der nationalen Immobilienregister vertraut machen müssen, um bestimmte Verfahrensanforderungen nachvollziehen und ggf. in Zweifel ziehen zu können.⁷ Natürlich nicht nur, aber auch hierbei wird das Buch zuverlässige Dienste leisten können. Die Beiträge sind dabei auch für diejenigen Theoretiker und Praktiker gut geeignet, die in einzelnen Fragestellungen noch ungeübt sein sollten. Etwa *Mankowski* erleichtert den Zugang zu seinem Beitrag (S. 83–100) auch dadurch, dass er sogar Grundbegriffe des Internationalen Privatrechts erläutert. Die Erläuterungen bleiben zugleich so kurz, dass auch der Experte nicht ermüden dürfte.

Schade ist aber, dass dem Buch kein *rapport de synthèse* beigegeben wurde. Gerade hier hätte aus den insgesamt sehr lehrreichen Beiträgen eine auf Grundbücher und – darüber hinaus – auf amtliche Register im Allgemeinen – bezogene Synthese den Zugang zum Buch erleichtert. Denn außer einem Register, das die verwandten abgekürzten Rechtsquellen aufschlüsselt, und einem allgemeinen Abkürzungsverzeichnis fehlen jegliche Verzeichnisse.

Leicht überarbeitet könnte dieses Buch zu einem Standardwerk werden – mit ähnlichem Zuschnitt wie die Bücher von *StiB* et al.⁸ und als Ergänzung zu dem Buch von *Frank/Wachter*.⁹ Dieser Wunsch sei an Autoren und Verlag herangetragen.

Dr. Thomas Raff, Kandel

5 Er war Teil der Forschungsgruppe um *Peter Sparkes*, die die in Fn. 1 erwähnte Studie zum Immobilienerwerb in Europa erstellte.

6 Die Ersitzung ist nunmehr mit Modifikationen und strengeren Voraussetzungen kodifiziert im Land Registration Act 2002, schedule 6; dazu *Jordan*, S. 230 ff. Siehe zum Land Registration Act auch den Beitrag von *Lees* (S. 371–393).

7 Siehe dazu auch *Mankowski*, S. 88 ff.

8 *StiB* (Hrsg.), *Erbrecht in Europa*, 3. Aufl. 2015; *StiB/Ring* (Hrsg.), *Eherecht in Europa*, 3. Aufl. 2016.

9 *Frank/Wachter* (Hrsg.), *Immobilienrecht in Europa*, 2. Aufl. 2015.